

Die Ortsdelegiertenkonferenz der Ortsgruppe Weimar stellt deshalb den Antrag, den Anteil an Beitragsmarken wieder auf 25 Prozent zu erhöhen.

82. Betriebsgruppe Stadtverwaltung, Sachsen-Anhalt

Die Betriebsgruppen sollen in der Abrechnung der Beiträge den Ortsgruppen gleichgestellt und wie diese prozentual beteiligt werden.

(Entsprechende Anträge der Ortsgruppe Neustadt-Ost, Sachsen-Anhalt, und der Ortsgruppe Bräunsdorf, Sachsen.)

83. Betriebsgruppe Schaffer & Budenberg, Magdeburg, Sachsen-Anhalt

§ 0 soll als Absatz 3 hinzugefügt werden:

„Betriebsgruppen von Großbetrieben können auf Beschluß des Kreisvorstandes dem Kreis als selbständige Betriebsgruppen mit denselben Rechten wie die Ortsgruppen direkt unterstellt werden.“

§ 22 soll lauten: „Die Eintrittsgelder und Beiträge werden durch die Orts- und selbständigen Betriebsgruppen erhoben. Die Landesdelegiertenkonferenz bestimmt mit Zustimmung des Zentralsekretariats, welchen Anteil der Beitragseinnahme die Orts- und selbständigen Betriebsgruppen an ihren Bezirk oder an ihren Landesverband abzuführen haben. Die Kreisdelegiertenkonferenz bestimmt, welchen Anteil der Beitragseinnahme die Orts- und selbständigen Betriebsgruppen an ihren Kreis abzuführen haben. Hinter den Worten ‚Die Ortsgruppen‘ muß sinngemäß eingefügt werden ‚und selbständigen Betriebsgruppen‘.“

(Entsprechende Anträge der Ortsgruppe Friedrichstadt und Kreisdelegiertenkonferenz Magdeburg.)

84. Bezirksdelegiertenkonferenz Magdeburg

Der § 11, Ziffer 3, soll lauten:

„Der Kreis wird von einem Kreisvorstand geleitet. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedern, darunter 2 gleichberechtigte Vorsitzende, usw.“

(Entsprechende Anträge des Kreisvorstandes Oschatz, Sachsen und der Landesdelegiertenkonferenz Thüringen.)

85. Kreis Wismar, Mecklenburg

§ 11 soll dahin geändert werden, daß Arbeitsgebietsleitungen in Zukunft wie alle Leitungen unserer Partei durch Delegierte gewählt werden.